OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652605/3/WP

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M E, vertreten durch x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18. Oktober 2022, GZ: BHBRVERK-2022-538777/6, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 18. Oktober 2022 entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (bB, belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung im gesamten Umfang für die Dauer von einem (1) Monat, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Begründend verweist die bB auf das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 18. Juli 2022 [Bescheid, Erkenntnis, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 15. November 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung [Auszug Führerscheinregister, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

1.2. Der Bf lenkte am 4. Februar 2022 um 21:53 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) in „E, L 101 bei Str-KM 004,430 Ortsgebiet Ursprung, Fahrtrichtung Salzburg“ und hat dabei „die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Feststellung mit Messgerät um 43 km/h überschritten“. Wegen dieser Übertretung wurde der Bf mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20. April 2022, GZ: 30308-369/15019-2022 samt Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 18. Juli 2022, GZ: 405-4/4784/1/7-2022, wegen einer Übertretung des „§ 20 Abs 2 StVO idF BGBl I Nr 52/2005“ iVm „§ 99 Abs 2e StVO“ rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, Erkenntnis LVwG, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bindend feststeht (siehe unten) und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache – insbesondere vor dem Hintergrund der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes – nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.3. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

1.4. Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchst-geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

1.5. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.6. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Übertretung [...] die Entziehungsdauer ein Monat [...] zu betragen.

2.1. Der Bf wurde mit Straferkenntnis vom 20. April 2022 wegen des Vorfalls am 4. Februar 2022 um 21:53 Uhr rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 21.4.2016, Ra 2016/11/0039; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN). Mit anderen Worten steht daher auf Grundlage des rechtskräftigen Straferkenntnisses das Vorliegen der entziehungsrelevanten Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 2e StVO bindend fest.

2.2. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG bildet der Vorfall vom 4. Februar 2022 um 21:53 Uhr, anlässlich dessen der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschritten hat. Der Bf hat damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG darstellt.

2.3. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG ist bei diesem Geschwindigkeitsdelikt die Lenkberechtigung in der Dauer von (mindestens) einem Monat zu entziehen. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kann die Wertung der nach § 7 Abs 3 vorliegenden bestimmten Tatsache unterbleiben, wenn lediglich die Mindestentzugsdauer ausgesprochen wird. Der bB kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung in diesem Ausmaß entzog.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (Bindungswirkung rechtskräftiger Straferkenntnisse; Entfall der Wertung bei Entziehung in der Mindestentziehungsdauer) sowie anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Diese Rsp ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil